

TGNS · RECHTSBERATUNG · MONBIIOUSTR. 73 · 3007 BERN

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt
Abteilung Gleichstellung von Frauen & Männern
Marktplatz 30a
4001 Basel

Bern, 11.11.2021

Vernehmlassung zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Beat Jans,
Sehr geehrte Abteilung Gleichstellung,

Transgender Network Switzerland (TGNS), die Schweizer Organisation von und für trans Menschen, bedankt sich für die Möglichkeit, an oben referenzierter Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Verein TGNS vernetzt, unterstützt, berät und vertritt die Anliegen von trans Menschen in der ganzen Schweiz, insbesondere mit dem Ziel, ihre Lebenssituation individuell und strukturell zu verbessern. Wichtiger Referenzpunkt unserer Arbeit sind die Menschenrechte.

Allgemeine Bemerkungen

Die Ausweitung des GIG BS auf Geschlechtsidentität, -ausdruck und –merkmale sowie sexuelle Orientierung begrüßen wir ausserordentlich. Der Kanton Basel-Stadt, der bereits mit der Verankerung von „sexueller Orientierung“ im Diskriminierungsverbot der Kantonsverfassung oder der expliziten Berücksichtigung von „Geschlechtsidentität“ im neuen Justizvollzugsgesetz eine Vorreiterrolle einnahm, folgt mit der vorgeschlagenen Revision dieser grundrechtsorientierten Politik zu Gunsten namentlich von LGBTI+-Personen. Vor dem Hintergrund der häufigen und vielfältigen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen, die LGBTI+-Menschen in der ganzen Schweiz machen, sind staatliche Gegenmassnahmen von hoher Wichtigkeit. Dies in ihrer konkreten und direkten Auswirkung, aber auch als unmissverständliches Signal an alle, dass im Kanton Basel-Stadt kein Raum ist für Diskriminierung und dass die Gleichstellung von LGBTI+-Menschen der Werthaltung des Kantons und seiner Regierung entspricht.

Der Wortlaut des Gesetzesentwurfs begibt sich jedoch mit dieser Ausweitung auf LGBTI+-Personen in einen direkten Widerspruch. Dies, weil verschiedentlich Positionen in binärer Weise benannt werden: Formulierungen wie „Präsidentin oder Präsident“ oder „Schreiberinnen und Schreiber“ benennen nur Frauen und Männer, nicht aber Menschen ohne binäre Geschlechtsidentität. Dadurch werden unweigerlich Auslegungsschwierigkeiten geschaffen: Einerseits soll mit dem GIG BS

Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität bekämpft werden – andererseits behält der Wortlaut verschiedentlich Positionen Menschen mit einer binären Geschlechtsidentität vor. Es kann nicht im Sinn eines Gleichstellungsgesetzes sein, dass Menschen mit einer nicht binären Geschlechtsidentität nicht das (Vize-)Präsidium innehaben können oder als Schreiber_innen eingestellt werden können. **Daher erscheint es uns unabdingbar, im gesamten Gesetz auf binäre Schreibweisen zu verzichten.** An deren Stelle kann entweder eine im Sinne der Gleichstellungsförderung zu bevorzugende explizit inklusive Form treten (bspw. „Schreiber_innen“ oder „Vizepräsident*in“) oder eine geschlechtsneutrale Form (bspw. „Präsidium“).

Zu den einzelnen Paragraphen äussern wir uns wie folgt:

§ 1 Zweckartikel: Wir begrüßen diese Neufassung des Zwecks, sowohl Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts als auch der sexuellen Orientierung zu bekämpfen, als auch – ergänzend zur Diskriminierungsbekämpfung – die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in allen Lebensbereichen zu fördern.

§ 2 Begriffe: Die Definition der Begriffe erachten wir als sehr gut gelungen. Insbesondere die Anbindung an im internationalen Menschenrecht bewährte Definitionen, die Yogyakarta-Prinzipien plus 10, ist begrüssenswert. Die Unterscheidung zwischen sexueller Orientierung und Geschlecht sowie innerhalb von Geschlecht zwischen -merkmalen, -identität und -ausdruck ist sachgerecht und ermöglicht eine differenzierte wie umfassende Gesetzesanwendung.

§ 3 Allgemeiner Gleichstellungsauftrag: Wir begrüßen, dass nebst dem Kanton und den Gemeinden auch die Träger_innen von öffentlichen Aufgaben den allgemeinen Auftrag zur Verwirklichung der Gleichstellung mittragen sollen. Denn insbesondere private Träger_innen von öffentlichen Aufgaben sollen dem Gleichstellungsauftrag nicht durch ihre private Form entgehen können, sondern sich entsprechend der öffentlichen Aufgabe auch am Diskriminierungsschutz und der Gleichstellungsverwirklichung beteiligen müssen.

Wir regen an, einen Überprüfungsmechanismus des allgemeinen Gleichstellungsauftrages zu installieren, eine dafür zuständige Stelle zu definieren und diesen Überprüfungsmechanismus im Gesetz oder dem Ausführungsrecht zu verankern.

Besonders unterstützen und begrüßen wir die explizite Verankerung der Bekämpfung von intersektionaler Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung von Menschen, die aus verschiedenen, zusammenwirkenden Gründen Diskriminierung erfahren (können) in § 3 Abs. 3. Aus unserer Praxiserfahrung, namentlich der Beratungsarbeit, wissen wir, dass intersektionale / Mehrfach-Diskriminierung eine häufig vorkommende, aber wenig benannte Realität in der Schweiz ist. Dieser durch staatliche Massnahmen zu begegnen und dafür auch eine explizite Gesetzesgrundlage zu schaffen, setzt nicht nur ein wichtiges Signal, sondern birgt auch das Potential für Sensibilisierung, Erforschung und Bekämpfung einer in der Schweiz noch wenig beachteten Diskriminierungsrealität.

§ 4 Querschnittsaufgabe: Wie bereits zu § 1, dem Zweckartikel, erwähnt, unterstützen wir klar die Erfassung aller Lebensbereiche von der Gleichstellungsarbeit des Kantons. Entsprechend begrüßen wir auch, dass die Verwirklichung explizit eine Querschnittsaufgabe sein soll, für die alle Departemente in ihren jeweiligen Fachbereichen zuständig sind. Denn insbesondere Diskriminierung von trans Menschen, das zeigt unsere mehr als zehnjährige Praxiserfahrung, macht vor keinem Lebensbereich Halt und kein Verwaltungszweig ist davor gefeit.

Die Erfahrung insbesondere aus Städten, deren Aktionspläne zur Förderung der Gleichstellung auch explizite Massnahmen zu Gunsten von LGBTI+-Personen umfassen, zeigt, dass eine solche periodische Schwerpunktsetzung durch die Regierung ein wirksames Instrument sein kann. Wir weisen jedoch darauf hin, dass vor allem die Einbindung entsprechender zivilgesellschaftlicher Organisationen in der Erarbeitung, der Umsetzung, der Überprüfung und Weiterentwicklung mitentscheidend ist für den Erfolg.

§ 5 Fachstelle: Der Existenz der Fachstelle stehen wir klar positiv gegenüber. **Jedoch erachten wir die veranschlagten 50 Stellenprozent bei der Fachstelle für Gleichstellung als nicht ausreichend und möchten eine signifikante Erhöhung beliebt machen.**

§ 6 Aufgaben: Wir begrüßen sehr, dass eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, mit der die Fachstelle für Gleichstellung mit der Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellungsförderung auch in den Bereichen Geschlechtsmerkmale, -identität und -ausdruck sowie sexueller Orientierung beauftragt wird. Eine sachkompetente verwaltungsinterne Beratungs- und Anlaufstelle für LGBTI+-Fragen aus der Verwaltung erwies sich in der Praxis der Städte, die eine solche bereits einrichteten, als Erfolgsmodell.

Für die erfolgreiche Umsetzung ist jedoch auch der Einbezug der Expertise von zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen, wie es unsere ist, unabdingbar. Dass insbesondere (aber nicht nur) Beratung, Information und Sensibilisierung nicht zwingend durch die Verwaltung selbst ausgeführt werden, sondern (ergänzend) diese Fachorganisationen damit beauftragen kann und sollte, erachten wir als wichtiges Element der Gleichstellungsarbeit. Denn einerseits kann dadurch auf bewährte, in den Communities bekannte Angebote und auf erfahrene Expert_innen abgestützt werden, andererseits erweisen sich niederschwellige Peer-to-Peer Angebote als äusserst wirksam namentlich für marginalisierte Gruppen.

Jedoch: Private mit Beratung, Information und Sensibilisierung zu beauftragen ist nicht realistisch ohne die entsprechenden finanziellen Sachmittel, inklusive langfristige Strukturfinanzierung, dafür bereitzustellen. Hier sehen wir in der Vorlage eine eklatante Lücke und regen mit Nachdruck an, dass ausreichend finanzielle Mittel für Aufträge resp. Leistungsvereinbarungen mit nichtstaatlichen Fachorganisationen bereitgestellt werden müssen.

Dass die Auflistung der Aufgaben der Fachstelle für Gleichstellung gemäss Wortlaut („namentlich“) nicht abschliessenden Charakter hat, werten wir positiv, da dadurch

weitere am Gesetzeszweck orientierte Aufgaben ermöglicht werden. Gleichwohl regen wir folgende Ergänzungen im Aufgabenkatalog der Fachstelle für Gleichstellung an:

- § 6 Abs. 1 lit. b: „Sie ist für die Koordination und das Monitoring der regierungsrätlichen Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 zuständig und erstattet dazu periodisch Bericht.“
- § 6 Abs. 1 lit. c: „Sie erstellt Berichte und Gutachten zu gleichstellungspolitischen Themen und kann Forschungsaufträge erteilen.“
- § 6 Abs. 1 lit. d: „Sie überprüft kantonale Erlasse und Massnahmen insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit (...)“.
- die Möglichkeit, Strukturbeiträge an zivilgesellschaftliche Organisationen zu leisten.

§ 7 Gleichstellungskommission: Die Einsetzung der Gleichstellungskommission als den Regierungsrat beratendes Organ findet unsere Zustimmung. Wir regen jedoch an, gesetzlich zu verankern, dass ihre Zusammensetzung den Zweck des GIG BS – und damit auch die vorgeschlagene Erweiterung auf Geschlechtsmerkmale, -identität und -ausdruck, sexuelle Orientierung sowie intersektionale / Mehrfach-Diskriminierung – berücksichtigen muss.

Zu den **Besonderen Bestimmungen** haben wir keine Bemerkungen, ausser der eingangs erwähnten Notwendigkeit der sprachlichen Berücksichtigung nicht binärer Geschlechtsidentitäten sowie die sich aus den Bemerkungen zu §§ 1 f. ergebende Unterstützung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auch für Diskriminierungsstreitigkeiten die sexuelle Orientierung betreffend.

Betreffend **Anzug Bertschi** sind wir der Ansicht, dass eine Abschreibung allein mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage verfrüht wäre und die tatsächliche Erfüllung des Auftrages, inklusive Schaffung einer Anlaufstelle, abzuwarten ist.

Schliesslich möchten wir auf die Stellungnahmen von namentlich **habs queer basel**, **Aro-Ace Spektrum Schweiz** und **InterAction Schweiz** hinweisen. Denn die differenzierten Informationen und die Anliegen dieser Organisationen und ihre Sichtbarmachung im Gesetzgebungsprozess unterstützen wir.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen gedient zu haben und würden uns insbesondere freuen, in Zukunft im Rahmen des revidierten Gleichstellungsgesetzes noch enger mit dem Kanton Basel-Stadt zusammenzuarbeiten, um die Lebenssituation von trans Menschen positiv zu beeinflussen.